

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

2. August 2010

Geschäftszeichen:

I 38-1.70.3-1/09

Zulassungsnummer:

Z-70.3-156

Geltungsdauer bis:

15. August 2015

Antragsteller:

Schollglas Holding- und Geschäftsführungs- GmbH

Schollstraße 4, 30890 Barsinghausen

Zulassungsgegenstand:

GEWE-composite Verbund-Sicherheitsglas

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein "GEWE-composite Verbund-Sicherheitsglas" der Fa. Scholl-glas Holding- und Geschäftsführungs- GmbH. Das Verbund-Sicherheitsglas besteht aus mindestens zwei Glastafeln aus Floatglas, Ornamentglas, teilvorgespanntem Glas, thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG), heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) oder beschichtetem Glas und einer Polymer-Zwischenschicht der Firma Kömmerling.

Die Glastafeln haben maximale Abmessungen von 2,50 m x 3,21 m.

Das "GEWE-composite Verbund-Sicherheitsglas" kann als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹ angewendet werden.

Das "GEWE-composite Verbund-Sicherheitsglas" darf weder zur Absturzsicherung noch zur Aussteifung anderer Bauteile herangezogen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glastafeln

Als Glaserzeugnisse dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas und Ornamentglas nach Bauregelliste² A Teil 1, lfd. Nr. 11.10.
- Teilvorgespanntes Glas (TVG) entsprechend den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste² A Teil 1, lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste² A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Beschichtetes Glas nach Bauregelliste² A Teil 1, lfd. Nr. 11.11

2.1.2 Zwischenschicht Ködistruct LG

Bei der Zwischenschicht Ködistruct LG handelt es sich um ein zweikomponentiges, im Verarbeitungszustand flüssiges Harz. Die Mindestdicke beträgt 2,00 mm, die maximale Dicke 3,00 mm.

Angaben zur Zusammensetzung, zu Toleranzen sowie zum Mischungsverhältnis der einzelnen Komponenten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Verbund-Sicherheitsglas

Das GEWE-composite Verbund-Sicherheitsglas besteht aus mindestens zwei Glastafeln nach Abschnitt 2.1.1 und mindestens einer Zwischenschicht Ködistruct LG nach Abschnitt 2.1.2.

Bei der Verwendung von beschichtetem Glas nach Abschnitt 2.1.1 darf die Beschichtung nicht zur Zwischenschicht Ködistruct LG hin orientiert sein.

Die Scheiben werden mit einem Butyl-Abstandhalter auf Distanz gehalten. Angaben zur Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



¹ "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen – TRLV", Schlussfassung 08/2006; veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007
² Bauregelliste A und B sowie Liste C, Ausgabe 2010/1, veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Institut für Bautechnik, Sonderheft 39 vom 30. Juni 2010

Für den Versatz der einzelnen Scheiben gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3 der DIN EN ISO 12543-5³.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Das Verbund-Sicherheitsglas wird aus mindestens zwei Glastafeln nach Abschnitt 2.1.1 und mindestens einer Zwischenschicht Ködistrukt LG nach Abschnitt 2.1.2 hergestellt. Die Aushärtung des Verbund-Sicherheitsglases erfolgt unter Raumtemperatur. Die Herstellung des Verbund-Sicherheitsglases erfolgt nach den im DIBt hinterlegten Verarbeitungsrichtlinien.

Der Transport des Verbund-Sicherheitsglases darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die vor Verletzungen der Glaskanten schützen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Verbund-Sicherheitsglas oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "GEWE- composite nach Z-70.3-156" aufzuführen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbund-Sicherheitsglases mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Verbund-Sicherheitsglases nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Verbund-Sicherheitsglases eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Im Herstellwerk der Zwischenschicht Ködistrukt LG als auch jedem Herstellwerk des Verbund-Sicherheitsglases ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



³

DIN EN ISO 12543-5: 1998-08

Glas im Bauwesen- Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die werkseigene Produktionskontrolle im Herstellwerk der Zwischenschicht Ködistruct LG erfolgt nach der im DIBt hinterlegten Arbeitsanweisung und soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Visuelle Prüfung auf Reinheit und Inhomogenitäten
- Viskosität
- Shore-Härte

Die werkseigene Produktionskontrolle im Herstellwerk des Verbund-Sicherheitsglases soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Prüfung bzw. Kontrolle der Ausgangsmaterialien (Chargennummer, Homogenität der Mischung)
- Prüfung der Reaktivität
- Prüfung der Shore-A Härte
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess des Verbund-Sicherheitsglases verwendeten relevanten Produktionsparameter (z. B. Raumtemperatur, Oberflächentemperatur und Luftfeuchte). Die Produktionsparameter müssen mit den beim DIBt hinterlegten Verarbeitungsrichtlinien übereinstimmen.
- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des Verbund-Sicherheitsglases nach DIN EN ISO 12543-6⁴.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Im Rahmen der Erstprüfung von Verbund-Sicherheitsglas sind folgende Prüfungen durchzuführen.

- Prüfung des Aussehens des Verbund-Sicherheitsglases nach DIN EN ISO 12543-6⁴.
- Prüfung bei hohen Temperaturen nach DIN EN ISO 12543-4⁵, Abschnitt 4 an Probekörpern mit einem Aufbau: 3 mm Float / 2 mm Ködistrukt LG / 3 mm Float
- Prüfung in der Feuchte nach DIN EN ISO 12543-4⁵, Abschnitt 5 an Probekörpern mit einem Aufbau: 3 mm Float / 2 mm Ködistrukt LG / 3 mm Float
- Kugelfallversuch nach DIN 52338⁶, mindestens fünf Probekörper des Aufbaues 3mm Float / 2 mm Ködistrukt LG / 3 mm Float, wobei die Abwurfhöhe 4 Meter betrifft.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Das Verbund-Sicherheitsglas ist bei linienförmiger Lagerung entsprechend den Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen"¹ zu bemessen. Bei der Verwendung im Überkopfbereich ist das Verbund-Sicherheitsglas mit einer Stützweite größer 1,30 m allseitig linienförmig zu lagern.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von linienförmig gelagertem GEWE-composite Verbund-Sicherheitsglas sind die Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹ zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass die Stoffe, die an die Versiegelung des Verbund-Sicherheitsglases angrenzen, mit dieser dauerhaft verträglich sind.

Dr. Kathage

Beglaubigt



⁵ DIN EN ISO 12543-4:1998-08 Glas im Bauwesen – Verbund und Verbund-Sicherheitsglas – Teil 4: Verfahren zur Prüfung der Beständigkeit

⁶ DIN 52338:1985-09: Prüfverfahren für Flachglas im Bauwesen; Kugelfallversuch für Verbundglas